

Allgemeine Servicebedingungen

Diese Servicebedingungen gelten für alle Servicearbeiten, die von unserem Servicepersonal außerhalb unseres Werkes durchgeführt werden. Alle hiervon abweichenden Vereinbarungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung.

Die Entsendung unseres Servicepersonals erfolgt nur auf schriftliche Anforderung. Bei mündlichen oder fernmündlichen Anforderungen haften wir nicht für die Folgen evtl. Missverständnisse. Wir behalten uns das Recht vor, allein nach unserer Wahl über den personellen und zeitlichen Einsatz unseres Servicepersonals zu entscheiden, Terminangaben über Beginn und Beendigung der Arbeiten sind unverbindlich.

Unser Servicepersonal darf nicht für Arbeiten an Teilen fremder Herkunft eingesetzt werden, es sei denn, dass wir hierzu unsere ausdrückliche Genehmigung erteilt haben.

1. Lohnkosten

- 1.1. Die Stundensätze gelten für Arbeits-, Fahr-, Vorbereitungs- und Wartestunden (Montag bis Freitag)

Inspektion Ausland	€	95,00/h
Servicetechniker Ausland	€	115,00/h
Remote Softwareingenieur	€	150,00/h
Serviceingenieur Ausland	€	175,00/h
Wartezeit	€	80,00/h

- 1.2. Lohnzuschläge

am Samstag	50 %
am Sonntag und an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen	100 %

2. Fahrt- und Beförderungskosten

- 2.1. Die An- und Abfahrt erfolgt im werkseitigen PKW. Berechnet werden pro km 1,15 €. Erfolgt die Anfahrt per Bahn berechnen wir Hin- und Rückfahrkarte.
- 2.2. Bei Auslandseinsätzen berechnen wir Flugkosten und Übergepäck nach Beleg sowie zusätzliche Fahrtkosten von und zum Flughafen mit PKW, Bahn, Taxi, etc. und berücksichtigen dabei, ob Flugreise oder Anfahrt mit werkseigenem PKW für den Auftraggeber rentabel sind.
- 2.3. Wir behalten uns das Recht vor, allein über die Wahl des Verkehrsmittels für die Hin- und Rückreise zum Montageort zu entscheiden. Die Reisekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Servicebedingungen

- 3.1. Unsere Stunden- und Auslösungssätze sind nach dem derzeit gültigen Lohnniveau des Metallhandwerkes kalkuliert. Sollten tarifliche Lohnerhöhungen in Kraft treten, sind wir berechtigt, unsere Sätze anzugleichen.
- 3.2. Die folgenden Anforderungen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten rechtzeitig zu erfüllen:

- 3.2.1. Vor Beginn des Serviceeinsatzes müssen alle Bau- und sonstigen Vorarbeiten vom Auftraggeber soweit fertig gestellt sein, dass die Servicearbeiten sofort nach Ankunft des Servicepersonals begonnen werden können. Die Baustelle muss seitens des Auftraggebers unfallsicher hergerichtet sein, dazu gehört auch die Reinigung der betreffenden Aggregate. Der Auftraggeber hat geeignete diebstahlsichere Aufenthaltsräume zur Unterbringung der Kleidungsstücke und Bedarfsgegenstände, Waschgelegenheiten, Beheizung, Beleuchtung und sanitäre Einrichtungen für die Dauer des Serviceeinsatzes kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt alle benötigten Hebwerkzeuge kostenlos zur Verfügung. Außerdem ist der Auftraggeber für die Durchführung sämtlicher Elektroarbeiten und die Durchführung und Einhaltung aller Brandchutzmaßnahmen verantwortlich.
- 3.2.2. Hilfskräfte, falls erforderlich auch Schlosser und Elektriker in der von uns benötigten Anzahl.
Diese Hilfskräfte stehen unseren Beauftragten für die Dauer des Serviceeinsatzes zur Verfügung und haben sich deren Anweisungen zu fügen. Für diese Hilfskräfte übernehmen wir jedoch keine Verantwortung.
- 3.2.3. Die für den Serviceeinsatz erforderlichen Hilfsmittel, wie Kräne, Hebezeuge, Gerüste, usw., Betriebsmittel, wie Strom, Pressluft, Beleuchtung, usw., sowie die Verlegung von elektrischen Leitungen zwischen und zu den von uns zu liefernden Einzelteilen bzw. Maschinen, sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.4. Vor Beginn des Serviceeinsatzes müssen sich sämtliche erforderlichen Teile am Einsatzort befinden. Benötigte Einbaugruppen müssen nach unseren Zeichnungen fertiggestellt sein.
- 3.3. Verzögert sich der Serviceeinsatz oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, hat der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten für Mehraufwand, wie Wartezeit, zusätzliche An- und Abfahrtskosten usw. zu tragen.
- 3.4. Wir behalten uns vor, den Serviceeinsatz zu beenden und die entstandenen Kosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen, wird festgestellt, dass vom Auftragnehmer keine originalen STADLER Ersatz- und Verschleißteile eingebaut wurden oder für den Serviceeinsatz von Auftragnehmer keine Originalteile bereitgestellt werden.

4. Serviceabrechnung

- 4.1. Unser Servicepersonal ist verpflichtet, vor Abreise am Einsatzort ausgefüllte Arbeitszeitnachweise, dem Auftraggeber oder seinem Vertreter zur Bescheinigung vorzulegen.
Nach Anerkennung durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter ist der Arbeitsnachweis für beide Seiten bindend und für die Berechnung maßgebend. Ein Durchschlag des Arbeitszeitnachweises bleibt im Besitz des Auftraggebers zur Prüfung der Rechnung.
- 4.2. Die Kosten des Serviceeinsatzes sind nach den jeweils vereinbarten Servicekonditionen zu begleichen.
- 4.3. Der Serviceeinsatz gilt als abgeschlossen bei Inbetriebnahme bzw. Probelauf sowie durch Abnahme des Auftraggebers oder dessen Beauftragten.

5. Haftung

5.1. Wir haften für die ordnungsgemäße Montage unserer Lieferteile in der Weise, dass wir die Montage ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach unserer Wahl abändern oder neu vornehmen.

Wir haften nicht für Arbeiten unseres Servicepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit unserem Serviceeinsatz zusammenhängen oder soweit die Mängel der Arbeiten auf Eingreifen des Auftraggebers zurückzuführen sind. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden.

Die Aufstellung von Teilen fremder Herkunft darf das Servicepersonal nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Wir übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung.

6. Gerichtsstand und geltendes Recht

Bei allen sich aus dem Servicevertrag ergebenden Streitigkeiten ist die Klage beim Gericht Ravensburg zu erheben. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen (nach VDMA).

Stand 01.03.2024

Mit Bekanntgabe der vorliegenden Servicebedingungen verlieren alle vorherigen Servicebedingungen ihre Gültigkeit.